

**Lärmaktionsplan**  
**des Flecken Aerzen**  
zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

## 1. Allgemeines

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Flecken Aerzen

Gemeindekennziffer: 03252001

Adresse: 31855 Aerzen, Kirchplatz 2

Tel.: 05154/9880

E-Mail: [rathaus@aerzen.de](mailto:rathaus@aerzen.de)

Internet: [www.aerzen.de](http://www.aerzen.de)

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Der Flecken Aerzen mit rund 10.650 Einwohnern liegt im südlichen Niedersachsen im Landkreis Hameln-Pyrmont. Das Gemeindegebiet grenzt mit seiner südwestlichen Grenze unmittelbar an das Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist ländlich geprägt. Auf einer Gesamtfläche von 105,04 km<sup>2</sup> befinden sich statistisch 5.100 Wohnungen. Größere Gewerbeansiedlungen finden sich in den Hauptorten Aerzen und Groß Berkel.

Das Gemeindegebiet wird von der Bundesstraße 1 von Nordost nach Südwest geteilt. Die Landesstraße 432 quert das nördliche Gemeindegebiet von Westen nach Osten. Die Landesstraße 426 verläuft im südlichsten Teil des Gemeindegebietes durch den Ortsteil Grießem.

Die Bundesstraße 1 gehört zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen.

Von Bahnlärm oder Fluglärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie ist der Flecken Aerzen nicht betroffen.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen an Hauptverkehrsstraßen sind die Gemeinden. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch Beeinträchtigung von Außennutzungen im privaten und Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen belegen lärmbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen. Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Belastungsbereichen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die entsprechenden Straßenlärmkarten und Statistiken wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt,

Energie, Bauen und Klimaschutz in einem Kartenservice ([www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de)) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht. Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanes vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie enthält keine Konkretisierung. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten Belastungen entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Aufgrund der Zuständigkeitsregelung sind dafür in Niedersachsen die Gemeinden zuständig.

## 2. Bewertung der strategischen Lärmkartierung

Für die strategische Lärmkartierung sind schalltechnische Untersuchungen aus Gründen der Vergleichbarkeit vorgeschrieben.

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand 04/2018.

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	100	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen im Flecken Aerzen belasteten Fläche und Wohnungen, Stand 04/2018.

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,4	100
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,1	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,0	0
Summe	0,5	100

Die Angaben sind der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen entnommen.

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für die dritte Stufe zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurden nur die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kfz pro Jahr kartiert. Die Ergebnisse der Kartierung im Bereich der Bundesstraße 1

erfassen den Bereich von der Gemeindegrenze zur Stadt Hameln bis Einmündung des „Dibbetweges“ (L 432) im Ortsteil Groß Berkel. Eine Kartierung der Landesstraßen 432 und 426 erfolgte nicht.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird durch das Land Niedersachsen auf die Anwendungsempfehlung für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie verwiesen (Übersicht Anlage 1), welche die vorhandenen Regelwerte zur Orientierung heranzieht.

In dem von der Lärmkartierung des Landes erfassten Bereich sind anhand eines Berechnungsmodells ermittelt etwa 100 Menschen tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte ausgesetzt. Eine Belastung durch Schallpegel in der Nacht ist nicht festgestellt worden.

### **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Nach den vom Land Niedersachsen vorgelegten Ergebnissen der Lärmkartierung lassen sich Lärmprobleme allein auf Basis der Anwendung der empfohlenen Regelwerke nicht identifizieren. Beachtlich ist hierbei, dass in der dritten Stufe der Lärmkartierung nur Verkehrszahlen aus dem Jahr 2015 in die Bewertung eingeflossen sind. Die Kartierung für den Bereich der Bundesstraße 1 endet an der Einmündung des „Dibbetweges“ der Landesstraße 432 und lässt unberücksichtigt, dass die Weiterführung der Landesstraße 432 von der Bundesstraße 1 in östliche Richtung erst nach einem weiteren Teilstück auf der Bundesstraße 1 von 200 Metern in südliche Richtung erreicht wird. Hierin liegt die Vermutung, dass die vorgelegten Kartierungsergebnisse mit einem nicht aufgeklärten Fehler behaftet sind. Aktuelle Verkehrszahlen (Zählergebnisse 2019, Anlage 2) belegen, dass sich der von der Kartierung im Bereich der Bundesstraße 1 zu erfassende Bereich insbesondere auch im Bereich des Ortsteiles Groß Berkel vergrößern und sich damit die Bewertung der Belastungssituation verändern wird.

Vorrangig werden die an den Hauptverkehrsstraßen gelegenen Wohngebäude am stärksten durch Lärm belastet.

Im Ortsteil Groß Berkel entstehen hohe Belastungen neben der Bundesstraße 1 auch durch die Landesstraße 432.

In den Ortsteilen Reher und Grießem ergeben sich hohe Belastungen durch die Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 1. Im Ortsteil Grießem zudem noch durch die Landesstraße 426.

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Lärmmindernde Maßnahmen sind in der Vergangenheit durch die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durch die Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern ergriffen worden.

Im Zuge des Verlaufes der Bundesstraße 1 wurden durch die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Lärmsanierung und für die Maßnahmen der OU Aerzen und der OD Reher im Rahmen der Lärmvorsorge durchgeführt.

Realisierung der Ortsumgehung der Bundesstraße 1 für die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Aerzen im Jahr 2013.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

An Bundesstraßen und Landesstraßen bestehen grundsätzlich folgende verkehrliche und bauliche Möglichkeiten zur Lärmreduzierung:

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärmindernden Asphalt
- Bau von Schallschutzwänden und Schallschutzwällen
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Beschränkung des Schwerlastverkehrs

Für die Landesstraßen 432 und 426 ist die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr der zuständige Baulastträger. Die Landesbehörde ist im Auftrag der Bundesstraßenbauverwaltung auch für die Bundesstraße 1 zuständig.

Maßnahmen zur Lärminderung an diesen Hauptverkehrsstraßen sind in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde zu erarbeiten. Darüber hinaus ist auf die für verkehrsbehördliche Maßnahmen zuständige Behörde einzuwirken, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an den genannten Straßen umzusetzen.

#### **Ortsteil Groß Berkel, B1 / L432**

Geprüft werden sollte die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen. Im Bereich der Bundesstraße 1 unterhalb des „Todtenberges“ von jetzt zulässigen 70 km/h auf 50 km/h. Ferner im Bereich der Landesstraße 432 „Ohrsche Straße“ und „Dorfstraße“ von jetzt zulässigen 50 km/h auf 30 km/h. Die bereits auf der „Ohrschen Straße“ im Bereich Grundschule / Kindergarten angeordnete Beschränkung auf 30 km/h hat sich bewährt.

Auf den gesamten Ortsdurchfahrten sollte bei der nächsten anstehenden Sanierung der Fahrbahndecke geprüft werden, ob nicht ein lärmindernder Asphalt für Stadtstraßen aufgebracht werden kann.

Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf der Landesstraße 432 erfolgen kann.

Vor dem Hintergrund der Senkung der Lärmvorsorgewerte sind Maßnahmen zum Einbau von Schallschutzfenstern im Bereich der Bundesstraße 1 zu prüfen.

Belegung der Realisierung der Ortsumgehung Groß Berkel der Bundesstraße 1.

Wiederaufnahme der Überlegungen zur Verlegung der Landesstraße 432.

#### **Ortsteil Reher, B1**

Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Reduzierung von jetzt zulässigen 50 km/h auf 30 km/h innerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen kann.

Auf der gesamten Ortsdurchfahrt sollte bei der nächsten anstehenden Sanierung der Fahrbahndecke geprüft werden, ob nicht ein lärmindernder Asphalt für Stadtstraßen aufgebracht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Senkung der Lärmvorsorgewerte sind Maßnahmen zum Einbau von Schallschutzfenstern im Bereich der Bundesstraße 1 zu prüfen.

Belebung der Realisierung der Ortsumgehungen Reher der Bundesstraße 1.

### **Ortsteil Grießem, B1 / L426**

Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Reduzierung von jetzt zulässigen 50 km/h auf 30 km/h erfolgen kann.

Auf den gesamten Ortsdurchfahrten sollte bei der nächsten anstehenden Sanierung der Fahrbahndecke geprüft werden, ob nicht ein lärmmindernder Asphalt für Stadtstraßen aufgebracht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Senkung der Lärmvorsorgewerte sind Maßnahmen zum Einbau von Schallschutzfenstern im Bereich der Bundesstraße 1 zu prüfen.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Die Festlegung von ruhigen Gebieten im Rahmen des Lärmaktionsplanes verfolgt das Ziel, in den definierten Gebieten eine Erhöhung der Lärmbelastung in Zukunft zu vermeiden. Die Auswahl und Festlegung der ruhigen Gebiete ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Vorgaben hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht geplant.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Realisierung der Ortsumgehungen Groß Berkel und Reher.

Neuaufgabe der Überlegungen zur Verlegung von Landesstraßen.

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP**

### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 14. April bis 12. Mai 2021 statt. Die Auslegung wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13. April 2021 bekannt gemacht.

Zudem wurden die Fachbehörden mit Schreiben vom 13. April 2021 beteiligt.

### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan eingegangen.

## **5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan konnte ohne konkrete Maßnahme aufgestellt werden. Hierfür sind interne Kosten entstanden.

## **6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

## **7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes**

**7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch den Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 beschlossen.**

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgt am 14. Juni 2021.**

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:**

[www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/laermaktionsplanung](http://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/laermaktionsplanung)

**Aerzen, den 14.06.2021**

**Der Bürgermeister**

**Gez.**

**( Wittrock )**

## Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

2

**Platte\_03\_7482**  
zum "Kastanienweg"

Mi.	08.05	KFZ 332	SV 15	V85	45	km/h
Do.	09.05	KFZ 355	SV 15	V85	45	km/h
Fr.	10.05	KFZ 385	SV 22	V85	44	km/h
Sa.	11.05	KFZ 261	SV 12	V85	45	km/h
So.	12.05	KFZ 194	SV 10	V85	44	km/h
Mo.	13.05	KFZ 399	SV 24	V85	39	km/h
Di.	14.05	KFZ 347	SV 20	V85	45	km/h
Mi.	15.05	KFZ 293	SV 15	V85	44	km/h

**Platte 04\_7481**  
vom "Kastanienweg"

Mi.	08.05	KFZ 428	SV 21	V85	47	km/h
Do.	09.05	KFZ 427	SV 16	V85	46	km/h
Fr.	10.05	KFZ 447	SV 17	V85	47	km/h
Sa.	11.05	KFZ 319	SV 11	V85	46	km/h
So.	12.05	KFZ 184	SV 5	V85	45	km/h
Mo.	13.05	KFZ 504	SV 26	V85	42	km/h
Di.	14.05	KFZ 361	SV 19	V85	46	km/h
Mi.	15.05	KFZ 406	SV 18	V85	46	km/h

**Platte\_31\_2421**  
nach Gruppenhagen

Mi.	08.05	KFZ 2652	SV 121	V85	55	km/h
Do.	09.05	KFZ 2871	SV 133	V85	55	km/h
Fr.	10.05	KFZ 3217	SV 158	V85	56	km/h
Sa.	11.05	KFZ 2425	SV 71	V85	57	km/h
So.	12.05	KFZ 1506	SV 21	V85	58	km/h
Mo.	13.05	KFZ 2399	SV 110	V85	53	km/h
Di.	14.05	KFZ 3688	SV 129	V85	56	km/h
Mi.	15.05	KFZ 2745	SV 158	V85	57	km/h

**Platte\_34\_3960**  
von Gruppenhagen

Mi.	08.05	KFZ 2224	SV 156	V85	62	km/h
Do.	09.05	KFZ 2349	SV 177	V85	60	km/h
Fr.	10.05	KFZ 2372	SV 206	V85	61	km/h
Sa.	11.05	KFZ 1741	SV 156	V85	70	km/h
So.	12.05	KFZ 1309	SV 66	V85	68	km/h
Mo.	13.05	KFZ 2167	SV 156	V85	60	km/h
Di.	14.05	KFZ 2303	SV 182	V85	60	km/h
Mi.	15.05	KFZ 2324	SV 211	V85	63	km/h

**Platte\_35\_2887**  
nach Aerzen

Mi.	08.05	KFZ 7453	SV 668	V85	64	km/h
Do.	09.05	KFZ 7642	SV 687	V85	65	km/h
Fr.	10.05	KFZ 8216	SV 684	V85	64	km/h
Sa.	11.05	KFZ 6255	SV 307	V85	66	km/h
So.	12.05	KFZ 4358	SV 175	V85	68	km/h
Mo.	13.05	KFZ 7018	SV 695	V85	60	km/h
Di.	14.05	KFZ 7432	SV 685	V85	64	km/h
Mi.	15.05	KFZ 7497	SV 702	V85	65	km/h

**Platte\_30\_2420**  
von Hameln

Mi.	08.05	KFZ 8571	SV 801	V85	59	km/h
Do.	09.05	KFZ 8820	SV 768	V85	58	km/h
Fr.	10.05	KFZ 9325	SV 821	V85	58	km/h
Sa.	11.05	KFZ 7329	SV 368	V85	59	km/h
So.	12.05	KFZ 4693	SV 195	V85	62	km/h
Mo.	13.05	KFZ 8078	SV 874	V85	55	km/h
Di.	14.05	KFZ 8694	SV 813	V85	59	km/h
Mi.	15.05	KFZ 8678	SV 809	V85	59	km/h

**Platte\_29\_2415**  
nach Hameln 2

Mi.	08.05	KFZ 8418	SV 777	V85	58	km/h
Do.	09.05	KFZ 8734	SV 738	V85	58	km/h
Fr.	10.05	KFZ 9621	SV 759	V85	58	km/h
Sa.	11.05	KFZ 7436	SV 312	V85	59	km/h
So.	12.05	KFZ 4822	SV 151	V85	60	km/h
Mo.	13.05	KFZ 8182	SV 724	V85	57	km/h
Di.	14.05	KFZ 8358	SV 788	V85	58	km/h
Mi.	15.05	KFZ 8620	SV 856	V85	58	km/h

**Platte\_39\_2891**  
nach Hameln 1 VB

Mi.	08.05	KFZ 8733	SV 666	V85	58	km/h
Do.	09.05	KFZ 9027	SV 609	V85	58	km/h
Fr.	10.05	KFZ 9790	SV 588	V85	58	km/h
Sa.	11.05	KFZ 7554	SV 227	V85	59	km/h
So.	12.05	KFZ 4864	SV 102	V85	59	km/h
Mo.	13.05	KFZ 8110	SV 549	V85	56	km/h
Di.	14.05	KFZ 8639	SV 630	V85	58	km/h
Mi.	15.05	KFZ 8963	SV 721	V85	58	km/h

**Platte\_38\_2890**  
Abbieger links "Kastanienweg"

Mi.	08.05	KFZ 149	SV 18	V85	74	km/h
Do.	09.05	KFZ 154	SV 17	V85	61	km/h
Fr.	10.05	KFZ 174	SV 19	V85	50	km/h
Sa.	11.05	KFZ 112	SV 12	V85	50	km/h
So.	12.05	KFZ 114	SV 10	V85	55	km/h
Mo.	13.05	KFZ 183	SV 35	V85	57	km/h
Di.	14.05	KFZ 144	SV 19	V85	57	km/h
Mi.	15.05	KFZ 169	SV 16	V85	52	km/h

**Platte\_37\_2889**  
von Aerzen

Mi.	08.05	KFZ 7229	SV 654	V85	63	km/h
Do.	09.05	KFZ 7443	SV 626	V85	64	km/h
Fr.	10.05	KFZ 8083	SV 645	V85	63	km/h
Sa.	11.05	KFZ 6151	SV 265	V85	65	km/h
So.	12.05	KFZ 4032	SV 146	V85	68	km/h
Mo.	13.05	KFZ 6861	SV 443	V85	59	km/h
Di.	14.05	KFZ 7070	SV 638	V85	62	km/h
Mi.	15.05	KFZ 7426	SV 708	V85	62	km/h

**Platte\_36\_2888**  
Abbieger links Gruppenhagen

Mi.	08.05	KFZ 739	SV 63	V85	55	km/h
Do.	09.05	KFZ 716	SV 51	V85	55	km/h
Fr.	10.05	KFZ 756	SV 51	V85	54	km/h
Sa.	11.05	KFZ 484	SV 37	V85	54	km/h
So.	12.05	KFZ 525	SV 21	V85	55	km/h
Mo.	13.05	KFZ 726	SV 61	V85	50	km/h
Di.	14.05	KFZ 702	SV 58	V85	55	km/h
Mi.	15.05	KFZ 744	SV 67	V85	55	km/h

**B1-L432 - Groß Berkel**  
Kreuzungsbereich  
Aufnahme vom 08. - 15.05.2019  
von 0-24 Uhr zul.V. = 50 km/h




Maßstab: 1:1500  
Geofachdaten © NLS/STV 2018

B1 von Aerzen

L432 von Gruppenhagen